

die Versuche zur reaktionären Änderung ihres Textes werden zu einem Merkmal imperialistischer Staatspolitik. Der Kampf für die Einhaltung und weitestmögliche Verwirklichung der Verfassung sowie für die Erweiterung der in ihr festgelegten Rechte der Bürger, ihre Ausnutzung im Interesse der Sicherung und Verbesserung des Lebens der Arbeiter und aller Ausgebeuteten wird zu einem wichtigen Bestandteil des politischen und ökonomischen Kampfes der Arbeiterklasse. Sie erkämpfte vor allem die in manchen b. V. der Gegenwart enthaltenen sozialen Rechte (Begrenzung des Arbeitstages, Recht auf Erholung, Urlaub, Altersversorgung usw.) sowie entscheidende politische Rechte (allgemeines Wahlrecht, Recht der legalen gewerkschaftlichen und politischen Organisation). Die Arbeiterklasse ist gezwungen, für die Erhaltung dieser Rechte, gegen ihre Verletzung und gegen ihren Abbau durch Verfassungsänderung, einen ständig härteren Kampf zu führen. Jede Schwäche der Arbeiterbewegung wird von den Monopolen für den praktischen Abbau und die reaktionäre Revision der bestehenden Verfassung benutzt. Hinsichtlich des Staatsaufbaus sind die beiden Grundprinzipien der b. V. die Gewaltenteilung und der -> *Parlamentarismus*. Sie sind in den verschiedenen b. V. unterschiedlich variiert und ausgestaltet. Die Gewaltenteilung bezeichnet die relative Unabhängigkeit der gesetzgebenden Gewalt (Parlament), der vollziehenden Gewalt (Regierung) und der richterlichen Gewalt (Justiz) voneinander, wobei der Rechtsgrundsatz der Kontrolle des Parlaments über die Regierung und der Unabhängigkeit der Justiz von jeglicher Kontrolle gelten soll. Ursprünglich von Montesquieu in seinem Buch „Vom Geist der Gesetze“ zur praktischen Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Feudaladels (die Gesetzgebung und Rechtsprechung -

Justiz - sollte vornehmlich in den Händen der Bourgeoisie liegen, während in den Staatsämtern der Regierung weiterhin Adlige beschäftigt werden konnten) konzipiert, führte die Gewaltenteilung später zur immer stärkeren Verselbständigung der Regierung (Exekutive) gegenüber dem Parlament (Legislative) und in einigen Ländern, vor allem in Deutschland, auch zur Kontrolle und Entscheidung der Justiz über die Gesetzmäßigkeit der Gesetzgebung, d. h. zur Willkür in der Rechtsprechung. Das Prinzip der Gewaltenteilung diente und dient vor allem der imperialistischen Bourgeoisie dazu, den wachsenden oder zu befürchtenden Einfluß der Arbeiterbewegung in den bürgerlichen Parlamenten unwirksam zu machen und den Regierungsapparat gegen ihn abzuschirmen. Dem dient auch eine unter dem Deckmantel des Sachzwanges und der komplizierter werdenden Verwaltung zunehmende Kompetenzverlagerung vom Parlament auf die Regierung. Die Gewaltenteilung ist Vorwand für eine taktische Verteilung der Rollen bei der Ausübung der einheitlichen imperialistischen Macht der Monopole und der Durchführung längst vorher von ihnen gefällter Grundentscheidungen zur Verwirklichung ihrer Profit- und Machtinteressen sowie ein Instrument der ideologischen Rechtfertigung der bürgerlichen Herrschaft. Der Parlamentarismus bezeichnet im wesentlichen die Unabhängigkeit des Parlaments von den Wählern, seine praktische Trennung von ihnen nach erfolgter Wahl. Der Bürger überträgt sein Mandat für die Dauer der Wahlperiode dem von ihm gewählten „Mandatsträger“ und besitzt keinen unmittelbaren Einfluß mehr auf dessen Handlungen und Entscheidungen. Dadurch erfolgt die Ausschaltung der Massen aus der unmittelbaren Teilnahme an der Leitung des Staates, wobei sich gleichzeitig ein Prozeß der Entmachtung